

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)

vom 12. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2024)

zum Thema:

Wann ist endlich Schluss mit BigBikes auf Berlins Straßen?

und **Antwort** vom 26. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. März 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Damiano Valgolio (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18226
vom 12. Februar 2024
über Wann ist endlich Schluss mit BigBikes auf Berlins Straßen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt beziehungsweise an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wurden.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Fahrten von sogenannten BigBikes (ehem. BierBikes) gehören für Berlinerinnen und Berliner zu den negativen Auswüchsen des Tourismus in dieser Stadt. Als sehr langsame und schwere Gefährte blockieren sie den Verkehr und gefährden andere Verkehrsteilnehmer. Gleichzeitig wird durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das bereitgestellte Bier konsumiert und führt bei diesen zu alkoholbedingten Ausfallerscheinungen und einer erhöhten Lärmbelästigung. In anderen Bundesländern, wie Hamburg, sind BigBikes deshalb längst unzulässig.

Frage 1:

Wie viele Anbieter solcher BigBikes oder auch Bier/Bikes gibt es in Berlin?

Antwort zu 1:

Dem Senat sind zwei Anbieter bekannt, von denen aktuell nur einer eine gültige Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Bezirksamtes besitzt.

Frage 2:

Ist der Senat der Auffassung, dass es sich um eine wünschenswerte Erscheinungsform des Tourismus handelt?

Antwort zu 2:

Das Tourismuskonzept 2018+ sieht die Förderung der Nachhaltigkeit und Stadtverträglichkeit vor. Es ist nicht erkennbar, dass das Angebot qualitätstouristischen Zielen des Senats und der Berlin Tourismus und Kongress GmbH (BTK) dient.

Frage 3:

Sind dem Berliner Senat besondere Schwerpunkte bekannt, bei denen es zu einer Lärmbelastung durch Big/Bikes kommt? Welche sind es?

Antwort zu 3:

Im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg liegen Lärmbeschwerden vor, in den übrigen Bezirksamtern nach Kenntnis sind keine Beschwerden bekannt.

Frage 4:

Sind dem Senat weitere Beschwerden, beispielsweise wildes Urinieren, im Zusammenhang mit Big/Bikes bekannt und um wie viele Fälle handelt es sich?

Antwort zu 4:

Im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg sind drei Beschwerden aus den Jahren 2020 und 2021 bekannt. In den übrigen Bezirksamtern sind nach Kenntnis des Senats keine Beschwerden bekannt oder können nicht direkt der Straßennutzung durch BigBikes zugeordnet werden.

Frage 5:

Auf welcher Genehmigungsgrundlage und anhand welcher Kriterien wird den Betreibern der Betrieb gestattet?

Antwort zu 5:

Es handelt sich um ein stehendes Gewerbe und unterliegt somit keiner gewerberechtlichen Erlaubnispflicht. Ein stehendes Gewerbe ist lediglich dort anzuzeigen, wo der Gewerbetreibende seinen Betriebssitz hat (§ 14 Gewerbeordnung).

Bei Eventfahrten mit dem BigBike handelt es sich um eine Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes gemäß § 11 Berliner Straßengesetz (BerlStrG). Die Erlaubnis soll gemäß § 11 Absatz 2 BerlStrG in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Das Befahren in bestimmten, zum Beispiel besonders verkehrsreichen oder lärmsensiblen Bereichen wird dabei ausgeschlossen.

Frage 6:

Liegt die Gewerbebeanmeldung der Betreiber in Berlin, falls nicht wo haben die Betreiber ihr Gewerbe angemeldet?

Antwort zu 6:

Die dem Senat bekannten Anbieter haben ihren Betriebssitz bzw. betrieblichen Mittelpunkt nicht in Berlin und somit auch ihr Gewerbe nicht in Berlin angezeigt.

Frage 7:

Wie Oft fanden 2022 und 2023 Kontrollen bei Anbietern solcher BigBike-Fahrten statt?

Antwort zu 7:

Im Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg sind zwei Kontrollen im Jahr 2023 dokumentiert, in den anderen Bezirksämtern liegen keine Erkenntnisse dazu vor, auch weil es dort keine entsprechenden statistischen Erhebungen gibt.

Frage 8:

Müssen die Anbieter solcher Fahrten in den Augen des Senats eine Sondernutzungserlaubnis anfordern? Welche Auflagen gibt es?

Antwort zu 8:

Für Eventfahrten mit BigBikes ist die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 11 Berliner Straßengesetz obligatorisch.

Auflagen sind beispielsweise die Vermeidung von Verschmutzungen oder auch der besondere Schutz des Fußverkehrs.

Frage 9:

Warum ist der Senat im Gegensatz zum Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen und Hamburg (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 20.03.2015 - 11 K 3271/13; OVG Münster 11 A 2325/10 (Bierbike) und 11 A 2511/11 (Partybike)) nicht der Auffassung, dass es sich um eine Sondernutzung handelt?

Antwort zu 9:

Der Senat ist ebenfalls der Auffassung, dass es sich bei Eventfahrten mit BigBikes um eine Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes handelt.

Frage 10:

Falls der Senat der Auffassung ist, dass es sich um eine Sondernutzung handelt, warum wird der Betrieb solcher BigBikes nach § 14 Abs. 1 BerlStrG nicht untersagt?

Antwort zu 10:

Gemäß § 11 Absatz 2 BerlStrG soll eine Erlaubnis in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die erforderliche Abwägung im Einzelfall wird von den zuständigen Bezirksämtern vorgenommen. Dass BigBikes nicht das touristische Image fördern, das vom Senat angestrebt wird, ist als alleiniger Ablehnungsgrund der Sondernutzung im Rahmen der vorzunehmenden Ermessensausübung nicht ausreichend.

Das Bezirksamt Mitte von Berlin teilte hierzu folgendes mit: „Versagungsgründe lagen bisher nicht vor. Eine besondere Beschwerdelage, insbesondere Zuwiderhandlungen gegen Nebenbestimmungen, Verkehrsgefährdung usw. sind nicht bekannt. Es ist darüber hinaus schwer, Lärmbeschwerden eines in einer Großstadt am Verkehr teilnehmenden Objekts geltend zu machen und rechtssicher festzustellen.“

Frage 11:

Plant der Senat eine entsprechende Verordnung mit der das Angebot von BigBike-Fahrten in Berlin untersagt wird?

Antwort zu 11:

Nein.

Frage 12:

Plant der Senat sonstige Maßnahmen, um BigBike/BierBike-Fahrten zu unterbinden?

Antwort zu 12:

Nein.

Berlin, den 26.02.2024

In Vertretung

Dr. Claudia Elif Stutz
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt